



Beitragsordnung (Auszug)

§ 2

1. Die jährlichen Beiträge für ordentliche Mitglieder nach § 4 der Satzung werden wie folgt festgelegt:
 - Der Beitrag an den kommunalen Dachverband beträgt 1 Euro pro Einwohner der Mitglieds-Gemeinden. Davon erhält der Dachverband 15 Cent, den Restbetrag erhält der örtliche Tourismusverein. Änderungen des Beitrages müssen vom Verbandsgemeinderat beschlossen werden.
 - Für die übrigen Mitglieder:

- a. Privatvermieter und Betriebe des Beherbergungsgewerbes

-	1 bis	5 Betten	100,00 Euro
-	6 bis	10 Betten	130,00 Euro
-	11 bis	30 Betten	170,00 Euro
-	mehr als	30 Betten	220,00 Euro

- b. Gastronomische Betriebe ohne Fremdenzimmer 100,00 Euro
- c. gemeinnützige Vereine 100,00 Euro
- d. sonstige natürliche Personen, Mindestbeitrag 100,00 Euro
- e. sonstige juristische Personen, Mindestbeitrag 220,00 Euro

Von dem Beitragsaufkommen der übrigen Mitglieder im örtlichen Tourismusverein erhält der Dachverband 15 %, den Restbetrag erhält der örtliche Tourismusverein.

2. Bei Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden ohne örtlichen Tourismusverein, gelten die bisherigen Beitragsätze.
3. Die fördernden Mitglieder nach § 4 der Satzung zahlen einen jährlichen Beitrag zwischen 100 Euro und 600 Euro (natürliche Personen) bzw. 255 Euro und 10.225 Euro (juristische Personen). Die Beitragshöhe wird in diesen Fällen bei der Aufnahme der Mitglieder durch den Vorstand festgelegt.